

Softwarelizenzbedingungen für Standardsoftware A/C/S® ohne Erlaubnis des Weiterverkaufs

Softwarelizenzbedingungen der Q-SOFT GmbH (nachfolgend „Firma“ oder „Q-SOFT“)

Lesen Sie nachfolgende Lizenzbedingungen aufmerksam und sorgfältig durch, bevor Sie die Software auf Ihrem Computer einsetzen. Mit Vertragsabschluss oder durch Verwendung der Software bzw. mit der Installation erklären Sie Ihr ausdrückliches Einverständnis mit den nachstehenden Lizenzbestimmungen.

Die Softwarelizenzbedingungen für die Standardsoftware A/C/S® können im Internet unter www.q-soft.de gelesen und ausgedruckt werden.

1. Geltungsbereich

Die Softwarelizenzbedingungen gelten für alle Softwareprodukte der Produktlinie A/C/S® und ihrer Versionen, der Produktlinie TourGo® sowie der Produktlinie Q/M/S® der Q-SOFT GmbH. Die Bedingungen gelten ebenso für alle anderen individuell hergestellten Softwareprodukte der Q-SOFT GmbH, wie Schnittstellen zu angeschlossenen Systemen.

2. Einräumung einer Lizenz

Die Firma räumt Ihnen das einfache, nicht ausschließliche Recht ein zur Benutzung einer Kopie der Software auf einem Einzelcomputer unter der Voraussetzung, dass die Software zu jeder Zeit auf nur einem einzigen Computer verwendet wird. Die Benutzung der Software bedeutet, dass die Software entweder in einem temporären Speicher (z. B. RAM) eines Computers oder auf einem permanenten Speicher (z. B. Festplatte, CD-ROM) geladen ist. Wenn Sie Mehrfachlizenzen für die Software erworben haben, dürfen Sie immer nur höchstens so viele Kopien in Benutzung haben, wie Lizenzen von Ihnen erworben wurden. Sie benötigen keine zusätzliche Lizenz für eine Kopie der Software, die auf einem allgemein zugänglichen Speichermedium (z. B. Server) selbst installiert ist. Wenn die voraussichtliche Zahl der Benutzer der Software die Zahl der erworbenen Lizenznehmer übersteigt, so müssen Sie angemessene Mechanismen oder Verfahren bereithalten, um sicherzustellen, dass die Zahl der Personen, welche die Software gleichzeitig benutzen, nicht die Zahl der Lizenznehmer übersteigt.

3. Urheberrecht

Die Software und das dazugehörige schriftliche Material sind urheberrechtlich geschützt. Die aus dem Urheberrecht resultierenden Rechte stehen der Q-SOFT GmbH zu. Die Software enthält urheberrechtlich geschütztes Material sowie Betriebsgeheimnisse, zu deren Wahrung Sie sich verpflichten. Es ist verboten, die Software zu dekompilem, rückassemblieren oder auf andere Weise in allgemein lesbare Form umzuwandeln, sowie die Software oder Teile der Software zu ändern, anzupassen, zu übersetzen, zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen und zu verschenken oder von der Software abgeleitete Werke zu erstellen.

Das Urheberrecht umfasst insbesondere den Programmcode, die Dokumentation, das Erscheinungsbild, die Struktur und Organisation der Programmdateien, den Programmnamen, Logos und andere Darstellungsformen innerhalb der Software. Jede nicht ausdrücklich genehmigte Vervielfältigung, Nutzung, Weitergabe, Änderung oder Wiedergabe des Inhaltes der Software ist untersagt.

Das Handbuch sowie sonstige zur Software gehörende Schriftstücke sind urheberrechtlich geschützt. Jede Vervielfältigung, Änderung oder Weitergabe des Schriftmaterials oder vom schriftlichen Material abgeleitete Werke zu erstellen, ist verboten und wird zivil- und strafrechtlich verfolgt.

4. Dauer der Lizenz

Die Einräumung der Lizenz erfolgt zeitlich unbefristet. Die Lizenz verliert automatisch ihre Wirksamkeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn Sie gegen irgendeine Bestimmung dieses Vertrages verstoßen. Im Falle der Beendigung sind Sie verpflichtet, die Software sowie alle Kopien der Software zu vernichten. Sie können den Lizenzvertrag jederzeit dadurch beenden, dass Sie die Software einschließlich aller Kopien vernichten.

5. Gewährleistung

Die Firma gewährleistet für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Datenträger, dass die Software hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen der Programmbeschreibung im begleitenden Schriftmaterial entspricht. Da es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Einsatzmöglichkeiten fehlerfrei arbeitet, ist die Software frei von Sachmängeln, wenn sie im Sinne der Programmbeschreibung und der Benutzeranleitung grundsätzlich brauchbar ist. Die Gewährleistung entfällt, wenn in der Datenbankstruktur der Softwareanwendungen Änderungen jeglicher Art durch den Lizenznehmer oder von ihm beauftragte Dritte durchgeführt werden. Das Gleiche gilt für die Abarbeitung von SQL-Scripts, die Daten auf der Datenbank der Softwareanwendung verändern. Ausgenommen hiervon sind nur von Q-SOFT vorher schriftlich genehmigte Änderungen bzw. SQL-Scriptläufe.

Werden Funktionen oder Leistungsmerkmale im Sinne der Programmbeschreibung oder Benutzeranleitung nicht erfüllt, so sind in einer schriftlichen Mängelrüge der Fehler und seine Erscheinungsform so genau zu beschreiben, dass eine Überprüfung des Fehlers (z. B. Vorlage der Fehlermeldungen) und der Ausschluss eines Bedienungsfehlers (z. B. Angabe der Arbeitsschritte) möglich sind.

Hat der Anwender die Firma wegen Gewährleistung in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass kein gewährleistungspflichtiger Mangel vorhanden ist, so hat der Anwender den der Firma entstandenen Aufwand zu den jeweils gültigen Listenpreisen zu ersetzen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der gemeldete Mangel auf die vom Anwender genutzte Hardware inklusive deren Betriebssysteme, Datenbanken und Netzwerke zurückzuführen ist.

Im Fall einer berechtigten Mängelrüge hat die Firma die Wahl, nachzubessern oder eine Ersatzsoftware zu liefern (Nacherfüllung). Die Nachbesserung kann durch Aufspielen eines neuen Softwareausgabestandes oder durch Fehlerumgehung erfolgen, wenn dadurch die Funktionsweise der Software im Sinne der Programmbeschreibung und der Benutzeranleitung hergestellt werden kann. Bei zweimaligem Fehlschlagen der Nachbesserung für den gleichen Fehler oder für in direktem Zusammenhang stehender Fehler kann der Anwender nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen, wenn der Mangel so wesentlich ist, dass die Software vom Anwender in ihren wesentlichen Funktionen nicht genutzt werden kann. Gleiches gilt, wenn aufgrund besonders gravierender Umstände im Einzelfall dem Anwender ein zweiter Nachbesserungsversuch wegen des gleichen oder direkt im Zusammenhang stehenden Fehlers nicht zuzumuten ist.

Befindet sich der Anwender mit der Bezahlung eines wesentlichen Teils des Entgeltes in Verzug, kann die Firma die Nacherfüllung so lange vorenthalten, bis der unter Berücksichtigung des Mangels angemessene Teil des Entgeltes bezahlt ist.

Ist die Nacherfüllung für die Firma nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich, kann die Firma die Nacherfüllung verweigern. In diesem Fall steht dem Anwender der Anspruch auf Minderung oder vom Vertrag zurückzutreten zu.

Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich nach Installation, Mängelbeseitigungsarbeiten, Wartungsarbeiten oder sonstigen Eingriffen von Q-SOFT am EDV-System eine Überprüfung durchzuführen, ob die Funktionsfähigkeit der Datensicherung noch gegeben ist, und das Ergebnis schriftlich festzuhalten.

Der Anspruch des Anwenders auf Schadenersatz wegen eines Mangels der Software wird ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die Firma die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Firma, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Verjährungsfrist für die weiteren Rechte beträgt 1 Jahr.

Keine Haftung wird dafür übernommen, dass die Software für die Zwecke des Anwenders geeignet ist und mit beim Anwender vorhandener Software zusammenarbeitet. Angaben im Handbuch/Dokumentation und/oder Werbematerial, die sich auf Erweiterungsmöglichkeiten eines Produkts oder auf verfügbares Zubehör beziehen, sind unverbindlich, insbesondere weil die Produkte ständiger Anpassung unterliegen und sich die Angaben auch auf zukünftige Entwicklungen beziehen können.

Die Lieferung von Handbüchern und Dokumentationen über das mit der Software ausgelieferte Schriftmaterial/Programmbeschreibung und die in die Software implementierte Benutzerführung und/oder Online-Hilfe hinaus oder eine Einweisung wird nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden ist. Im Falle einer solchen ausdrücklichen Vereinbarung sind Anforderungen hinsichtlich Inhalt, Sprache und Umfang eines ausdrücklich zu liefernden Handbuches und/oder Dokumentation nicht getroffen und die Lieferung einer Kurzanleitung ist ausreichend, es sei denn, dass die Parteien schriftlich weitere Spezifikationen vereinbart haben. Die Lieferung einer Bedienungsanleitung in englischer Sprache ist zulässig, wenn der Vertragsgegenstand noch nicht für den jeweiligen Markt vollständig lokalisiert ist. Gleiches gilt, wenn der Vertragsgegenstand generell nur in englischsprachiger Version lieferbar ist.

6. Haftung

Die Firma haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Firma, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Firma beruhen. Für sonstige Schäden und Aufwendungen haftet die Firma nur dann, wenn diese Schäden auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Firma, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Unberührt bleibt die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; die Haftung ist insoweit jedoch, außer in den Fällen des Satzes 1 und 2, auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

Q-SOFT übernimmt keine Verantwortung für Schäden, die im Zusammenhang damit entstehen, dass der Kunde keine tagesaktuelle Datensicherung in geeigneter Form angefertigt oder sonst eine zeitnahe und kostengünstige Wiederherstellung von Daten sichergestellt hat. Bei Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.

7. Wartungsbedingungen für Software der Q-SOFT GmbH

Für die Software der Q-SOFT GmbH (Produktfamilie A/C/S[®], TourGo[®] nebst deren Einzelmodulen) ist der Abschluss eines Wartungsvertrages obligatorisch. Dieser ist Basis für die Inanspruchnahme des Q-SOFT-Supportes in dem dort geregelten Umfang.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wird, gelten folgende Vertragsbedingungen: Die Laufzeit des Wartungsvertrages beginnt mit dem Monat, der unmittelbar nach der Lieferung/Installation der Softwarelizenzen beginnt. Der Vertrag endet am 31.12. desselben Kalenderjahres. Er verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr, wenn die Wartung nicht mindestens drei Monate vor dem Ende des Kalenderjahres von einem der beiden Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

Das monatliche Wartungsentgelt für alle Q-SOFT-Programme beträgt 1 Prozent vom Lizenzpreis zum Zeitpunkt des Kaufes, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Es wird eine halbjährliche Zahlungsweise vereinbart.

Die Zahlung wird jeweils zum Beginn des Wartungszeitraumes im Voraus fällig. Die Wartungspauschale kann während der Laufzeit des Vertrages durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung der Firma an den Kunden erhöht werden, wobei diese Mitteilung mindestens sechs Monate vor dem Inkrafttreten der Erhöhung erfolgen muss und die Erhöhung auf maximal 5 % jährlich beschränkt ist.

Der Wartungsvertrag gilt mit der Auftragserteilung zum Lizenzkauf als abgeschlossen. Eine separate Vereinbarung ist hierzu grundsätzlich nicht zwingend, wird jedoch empfohlen.

8. Sonstiges

Dieser Lizenzvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für den Fall, dass Bestimmungen dieses Lizenzvertrages ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieser Lizenzvereinbarung bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Firma (Hauptniederlassung) in der Bundesrepublik Deutschland. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

gültig ab 01.08.2015

Q-SOFT GmbH
Heinrich-Credner-Straße 5
99087 Erfurt